

Interpellation Surber-Kronbühl vom 25. September 2003
(Wortlaut anschliessend)

Stellung des Erziehungsrates

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. November 2003

Ursula Surber-Kronbühl erkundigt sich mit einer Interpellation nach die Zuständigkeiten des Erziehungsrates.

Die Regierung antwortet wie folgt:

A. Stellung und Aufgaben des Erziehungsrates sind wie folgt geregelt:

- für die Volksschule in Art. 100 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG);
- für die Mittelschulen in Art. 70 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG);
- für die Pädagogische Hochschule St.Gallen, an welcher die Oberstufen-Lehrkräfte ausgebildet werden, in Art. 35 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (sGS 215.2; abgekürzt PHG).

Für die übrigen Bildungsbereiche (Berufsbildung, Universität und Pädagogische Hochschule Rorschach) ist der Erziehungsrat nicht zuständig. In Art. 13 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Rorschach (sGS 216.1; abgekürzt GPHR), welche die Ausbildung für Lehrkräfte bis und mit Primarschule anbietet, ist festgelegt, dass dem Hochschulrat zwei Mitglieder des Erziehungsrates angehören. Präsident des Erziehungsrates und des Rates der Pädagogischen Hochschule Rorschach ist von Amtes wegen der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Keine direkte Zuständigkeit des Erziehungsrates besteht im Übrigen in den stufenübergreifenden Bereichen der Stipendien und Studiendarlehen sowie der Förderung von Turnen und Sport. Hingegen ist der Erziehungsrat in der Stipendienkommission und in der Schulturnkommission mit einem Mitglied vertreten.

Aus der Zuständigkeitsordnung in den Spezialgesetzen ergeht, dass der Erziehungsrat zwar im Bereich der Volksschule, der Mittelschulen und der Ausbildung der Oberstufen-Lehrkräfte über eine breite Zuständigkeit verfügt, dass dies indessen – wie in der Interpellation fälschlicherweise festgehalten – nicht für die kantonale Bildungspolitik schlechthin zutrifft. Insbesondere verfügt der Erziehungsrat über keinerlei Kompetenzen im Bereich der Staatsfinanzen.

B. Zu den in der Interpellation aufgeführten Beispielen einer befürchteten Missachtung der Zuständigkeiten des Erziehungsrates ist folgendes festzustellen:

1. Zulassungsbedingungen für die Pädagogische Hochschule St. Gallen: Nach Art. 12 PHG wird zum Studium für die Ausbildung zur Oberstufen-Lehrkraft zugelassen, wer eine anerkannte gymnasiale Maturität, ein anerkanntes Lehrdiplom oder ein anerkanntes Diplom einer Fachhochschule besitzt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften erlassen über die Zulassung weiterer Personen.

Der Erziehungsrat hat sich mit der Reform der Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte an einer Klausur-Sitzung vom 15./16. August 2002 befasst und dabei auch Zulassungsbedingungen für die PHS wie folgt formuliert:

«Zum Studium an der PHS wird zugelassen, wer:

- eine Gymnasialmatura oder ein Primarlehrerdiplom oder ein Hochschuldiplom vorweist;
- eine vom Bund anerkannte Berufsmatura oder ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule und den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung erbringt (analog der Verordnung über die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Diploms einer Diplommittelschule oder einer Berufsmaturität zur Pädagogischen Hochschule Rorschach, sGS 216.12).

Im Einzelfall kann von der Schulleitung zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist. Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung können von der Schulleitung – bei Nachweis der zusätzlichen Allgemeinbildung auch ohne DMS-Abschluss – zum Studium zugelassen werden.»

Der Nachweis einer genügenden «zusätzlichen Allgemeinbildung» kann erbracht werden durch erfolgreichen Abschluss in Zusatzmodulen, wie sie von der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) angeboten werden. Die Regierung hat die Zusatzmodule am 26. Februar 2002 in der «Verordnung über die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Diploms einer Diplommittelschule oder einer Berufsmaturität zur Pädagogischen Fachhochschule Rorschach» (sGS 216.12) festgelegt. Wer diesen Lehrgang erfolgreich abschliesst, erfüllt die Anforderungen entsprechend der gymnasialen Maturität in den für die Lehrerbildung relevanten Fächern und damit die Anforderungen von Art. 12 des PHG. Nachdem der Erziehungsrat am 15./16. August 2002 ausdrücklich festgelegt hat, dass die Verordnung der Regierung bezüglich der Zulassung an die PHR für die PHS analog anzuwenden sei, zielt der Vorwurf einer Missachtung seiner Zuständigkeit ins Leere.

2. Zulassung zur Pädagogischen Hochschule Rorschach: Für die Regelung der Zulassungsbedingungen zur PHR besteht für den Erziehungsrat keine Zuständigkeit.

3. Pflichtstundenreduktion und Vorverlegung des Maturatermins bei den Gymnasien im Rahmen der Sparvorschläge: Die im Rahmen des «Runden Tisches» auch im Bildungsbereich ausgearbeiteten und anschliessend dem Kantonsrat unterbreiteten Sparvorschläge sind innerhalb eines vom Kantonsrat vorgegebenen engen Zeitplans entstanden. Wie diese Sparvorgaben des Kantonsrates umzusetzen sind, entscheidet der Erziehungsrat, der gestützt auf Art. 30 MSG für den Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln zuständig ist.

C. Die beiden konkreten Fragen der Interpellantin werden wie folgt beantwortet:

1. Nach der oben geschilderten Rechtslage und des Vorgehens bei der Festlegung der Zulassungsbedingungen sowie der Umsetzung der Sparbeschlüsse sind die Zuständigkeiten des Erziehungsrates nicht tangiert worden.
2. Mit der Schaffung des Gesetzes für die Pädagogische Hochschule Rorschach als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung ist die bisherige Zuständigkeit des Erziehungsrates mit Bezug auf die Ausbildung der Primarlehrpersonen und der Kindergärtnerinnen eingeschränkt und auf den Hochschulrat übertragen worden. Nach der bevorstehenden Zusammenführung der beiden Hochschulen PHS und PHR wird dies auch für die Ausbildung der Oberstufenlehrkräfte der Fall sein. Zur Sicherstellung der Koordination zwischen der Lehrerbildung und des Volksschulunterrichtes besteht die gesetzlich fixierte Verpflichtung, dass im Rat der Pädagogischen Hochschule zwei Mitglieder des Erziehungsrates Einsitz nehmen. Nachdem beide Räte vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes präsiert werden und die Administration durch Mitarbeitende des Erziehungsdepartementes besorgt wird, sind die gegenseitige Information und die Einflussnahme beider Räte gewährleistet.

Der Erziehungsrat befasst sich als Milizbehörde mit jährlich rund 700 Geschäften, die an etwa 12 Sitzungen behandelt werden. Daneben nehmen die einzelnen Ratsmitglieder in verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen Einsitz, welche sie teilweise auch präsidieren. Dazu kommen Kontakte zu den Schulen sowie zu den Behörden in den Gemeinden und im Bezirk. Dies führt dazu, dass ein Mitglied des Erziehungsrates unter Einbezug des Aktenstudiums mit einer Belastung von durchschnittlich zwei Tagen je Woche rechnen muss. Unter diesem Aspekt betrachtet, ist es bei Aufrechterhaltung des für den Staat kostengünstigen Milizsystems kaum möglich, dem Erziehungsrat weitere Aufgaben im Sinn einer umfassenden Zuständigkeit in allen Bildungsbereichen zu übertragen.

4. November 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.60

Interpellation Surber-Kronbühl: «Stellung des Erziehungsrats

Der Kanton kennt seit je die Einrichtung eines Erziehungsrates, welcher die wesentlichen Entschiede im Bildungsbereich trifft oder, soweit sie in die Zuständigkeit von Regierung oder Parlament fallen, vorbereitet und begleitet. Der Erziehungsrat war während Jahrzehnten Garant dafür, dass Reformen langfristig geplant, in Kenntnis der Konsequenzen und in Absprache mit den betroffenen Kreisen durchgeführt wurden.

Dies scheint sich in sehr kurzer Zeit schlagartig geändert zu haben, wobei die Ursache nicht beim Erziehungsrat selbst liegen dürfte. Dies zeigen die drei folgenden Beispiele. Zu diesen könnte eine Reihe weiterer angeführt werden.

1. Das vor kurzem erlassene neue Gesetz für die PHS (Pädagogische Hochschule St.Gallen) sieht als Eintrittsvoraussetzung eine gymnasiale Matura oder einen gleichwertigen Abschluss vor. Von einem Zugang über eine Diplommittelschule oder Berufsmatura ist nicht die Rede. Ganz kurzfristig ist jetzt ab sofort, in krassem Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, ein Zugang über DMS (mit ISME-Zusatzmodul) möglich. Der Erziehungsrat hat dies nach unserer Kenntnis weder geplant noch eingehend behandelt, die betroffenen Kreise wurden dazu nicht konsultiert – die Regelung scheint einfach ohne klare Zuständigkeiten nach dem <Vorbild> der PHR (Pädagogische Hochschule Rorschach) getroffen worden zu sein.
2. Die Sparvorschläge des Runden Tisches im Bildungsbereich, welche u.a. bei den Gymnasien eine Pflichtstundenreduktion von insgesamt acht Wochenlektionen und eine Vorverlegung des Maturatermins vorsehen, wurden ohne Einbezug des Erziehungsrates getroffen. Man schreibt und wir lesen mit Verwunderung, dass man einen Abbau an Qualität in Kauf nehme, und hält es offenbar nicht für nötig, die Fachleute des Bildungswesens, in diesem Fall den für die Sekundarstufe II zuständigen Erziehungsrat, über die Konsequenzen zu befragen und in die Diskussion einzubeziehen.
3. Der Zugang zur PHR und, wie unter Ziff. 1 erwähnt, neu auch zur PHS kann über die DMS mit Zusatzmodul erfolgen. Diese Zusatzausbildung von knapp einem Jahr wird von der ISME (Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene) angeboten. Die Module wurden von der ISME in Absprache mit der PHR erstellt, der Erziehungsrat wurde im Nachhinein informiert. Dabei ist das Ziel des Zusatzmoduls, die Vorkenntnisse wenigstens teilweise an die Matura anzugleichen, sodass diese Ausbildung klar zur Sekundarstufe II gehört und damit vollständig in die Zuständigkeit des Erziehungsrates fallen würde.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Erziehungsrat in den oben geschilderten Beispielen nicht so einbezogen wurde, wie es seiner Zuständigkeit entsprechen würde?
2. Was gedenkt die Regierung zu tun, damit im Kanton St.Gallen wieder das Gremium des Erziehungsrates die Weichen der Bildungspolitik stellt, jener Rat, welcher mit Volksschule und Sekundarstufe II für ein breites Spektrum und nicht nur wie andere (wie z.B. der Hochschulrat der PHR) für einen Einzellehrgang zuständig ist?»

25. September 2003